

Satzung der Fachhochschule Furtwangen - Hochschule für Technik und Wirtschaft - zur Einführung eines Qualitätsmanagementsystems

Vom 30. Oktober 2004

Auf Grund vom § 6 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 19. Januar 1999 (BGBl Seite 18) in Verbindung mit § 4a Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 01. Februar 2000 (GBl Seite 125 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl Seite 471) hat der Senat der Fachhochschule Furtwangen am 27.10.2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Fachhochschule Furtwangen führt ein Qualitätsmanagementsystem ein. Dieses Qualitätsmanagementsystem umfasst vor allem einen Qualitätsregelkreis zur Qualitätssicherung der Lehre. Das Qualitätsmanagementsystem wird um weitere Qualitätsregelkreise ergänzt, die z. B. den Bereich Forschung sowie zentrale Einrichtungen der Hochschule umfassen. Mit dem ersten Qualitätsregelkreis wird die Überprüfung der Effektivität und Effizienz der Lehrtätigkeit erfasst (Evaluierung). Die Evaluierungen sollen sowohl für die evaluierten Einheiten als auch für die zuständigen Hochschulorgane Anhaltspunkte und Grundlagen für Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung sowie für personelle und organisatorische Entscheidungen erbringen. Des Weiteren wird geregelt, wer für die verschiedenen Maßnahmen zuständig ist und wie verfahren wird.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Lehrevaluation

(1) Anwendungsbereich

Die Fachhochschule Furtwangen führt als ein Element der Lehrevaluation zur Bewertung der Qualität der Lehre und als Mittel der kontinuierlichen Verbesserung der Lehrformen und des Lehrangebots, zur stetigen Anpassung der Lehrinhalte an die sich wandelnden Erfordernisse zur Optimierung der Präsentation des zu vermittelnden Lehrstoffes und zur Überprüfung und Verbesserung der Rahmenbedingungen des Lehrbetriebs regelmäßige Evaluierungen aller Lehrveranstaltungen durch eine interne durch Befragung der Studierenden als Selbstevaluation durch.

(2) Fristen der Lehrevaluation

Alle Lehrveranstaltungen des Lehrangebots der Fachhochschule Furtwangen sollen in regelmäßigem Abstand von in der Regel bei Bachelorstudiengängen mindestens alle 4 Semester, bei Masterstudiengängen mindestens alle 2 Semester einer Evaluierung durch Befragung der Studierenden zur Lehrveranstaltung unterzogen werden. Die Festlegung der zu evaluierenden Veranstaltungen des Semesters erfolgt durch die jeweilige Studienkommission.

(3) Form und Ablauf der Evaluation der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden

3.1.

Die Evaluation der Lehrveranstaltungen erfolgt anonym durch die Befragung der Studierenden mit von der Leitung der Hochschule freigegebenen Fragen. Die Befragung kann in Papierform oder in einem Online-System durchgeführt werden. Die Verantwortung für die Durchführung hat der Fachbereich.

3.2

Die Fragebogen werden im Auftrag der Studienkommission den Lehrenden zur Befragung der Studierenden weitergegeben bzw. die Studierenden werden auf die Online-Befragung hingewiesen. Die Fragebogen können von dem Lehrenden in den dafür vorgesehenen Bereich durch eigene Fragen zum Ablauf sowie zur Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffes ergänzt werden.

3.3

Sofern die Befragung in Papierform erfolgt, werden die Fragebogen von den Lehrenden entsprechend der Teilnehmerzahl der Lehrveranstaltung vervielfältigt.

3.4

Die Befragung der Studierenden soll im letzten Drittel des Vorlesungszeitraumes eines Semesters durchgeführt werden. In der dafür vorgesehenen Lehrveranstaltung ist den

Studierenden ausreichend Zeit zur Beantwortung des Fragebogens einzuräumen. Die bearbeiteten Bogen werden von den Studierenden eingesammelt und der Lehrperson zur Weiterleitung an die Studienkommission übergeben. Bei einer Befragung mit einem Online-System ist eine anonyme Befragung der Studierenden zu gewährleisten.

3.5

Eine Auskunftspflicht der Studierenden besteht nicht.

(4) Auswertung der Fragebogen

4.1

Die Auswertung der Fragebogen einer Lehrveranstaltung soll zeitnah nach Eingang bei dem Dekanat erfolgen.

4.2

Die Fragebogen werden mit Hilfe eines entsprechenden Auswertungsprogramms ausgewertet.

4.3

Es wird ein Bericht zur Lehrveranstaltung erstellt, aus dem das Ergebnis der Befragung detailliert hervorgeht (Lehrpersonen bezogen).

4.4

Es können summarische Berichte zur Beurteilung der Lehrveranstaltungen erstellt werden (Lehrpersonen bezogen).

4.5

Es können summarische Berichte aller Lehrveranstaltungen eines Fachbereichs und eines Studiengangs erstellt werden (nicht Lehrpersonen bezogen).

(5) Weitergabe der Daten und Berichte zur Auswertung

5.1

Die Ergebnisse der Auswertung dürfen nur für Zwecke der Bewertung der Lehre verwendet werden.

5.2

Unverzüglich nach der Auswertung der Fragebogen wird der detaillierte Bericht zur Lehrveranstaltung nach 4.4 an die betroffene Lehrperson weitergeleitet. Dies geschieht in der mit der Lehrperson abgestimmten Form oder durch Versand mit der Hauspost in verschlossenem Umschlag.

5.3

Der Fachbereichsvorstand erhält zur Bewertung der Lehre in den Studiengängen seines Fachbereichs Lehrpersonen bezogene und nicht Lehrpersonen bezogene Berichte der Lehrveranstaltungen. In begründeten Ausnahmefällen hat auch der Rektor das Recht zur Einsicht der Lehrpersonen bezogenen Berichte.

5.4

Die Studienkommission erhält zur Bewertung und Verbesserung der Qualität der Lehre nicht Lehrpersonen bezogene Berichte der Lehrveranstaltungen.

5.5

Die Weitergabe von Lehrpersonen bezogenen Daten und Berichte an Dritte, die nicht vorstehend genannte Personen und Gremien, darf nur auf entsprechender Rechtsgrundlage oder im Einverständnis mit der jeweils betroffenen Lehrperson erfolgen.

(6) Vernichtung der Fragebogen und Auswertungsergebnisse

Die Fragenbogen sowie die Lehrpersonen bezogenen Daten sind spätestens am Ende des 4. Semesters, das auf das Umfragesemester folgt, zu vernichten. Die Auswertungsergebnisse sind spätestens 5 Jahre nach Ende des Umfragesemesters zu vernichten.

§ 2 Externe Evaluation und Akkreditierung

(1) Selbstberichte der Fachbereiche

Die externe Evaluation und Akkreditierung ergänzt die interne Evaluation. Die Fachbereiche erhalten von der EVALAG oder bei einer Akkreditierung von der Akkreditierungsagentur einen Fragenkatalog, der Grundlage für den Selbstbericht ist, den der Fachbereich erstellen muss. Die Entscheidung über den Selbstbericht, der vorgelegt wird, trifft der Fachbereichsrat.

(2) Vorgehensweise nach Eingang der Ergebnisberichte

Dieser Selbstbericht dient als Grundlage für eine Begehung der zu evaluierenden Organisationseinheit durch eine externe Gutachterkommission. Die Peer-Group fertigt dann einen Ergebnisbericht an. Der Fachbereichsrat berät über den Ergebnisbericht der Fremdevaluierung und Akkreditierung und erarbeitet Vorschläge und konkrete Umsetzungsansätze um das Ergebnis zu verbessern. Der Senat behandelt die Ergebnisberichte als Tagesordnungspunkt und gibt eine Stellungnahme und Empfehlungen ab.

(3) Umsetzung der Ergebnisberichte

Der Fachbereichsrat ist dafür verantwortlich, dass die Änderungen und Maßnahmen, die auf Grund des Ergebnisberichts der Fremdevaluierung und Akkreditierung erforderlich sind, umgesetzt werden. Der Senat ist hierüber zu informieren.

(4) Versagung der Akkreditierung

Im Falle, dass eine Akkreditierung versagt wird, besteht die Möglichkeit einen Studiengang zu schließen oder den Studiengang neu auszurichten. Die getroffene Konsequenz hängt von den Gründen für die Versagung ab. Die Entscheidung hierüber trifft der Senat auf Vorschlag des Fachbereichs. Die Rechte des Hochschulrates bleiben unberührt.

§ 3 Evaluation der Servicequalität der Hochschule

(1) Bewertung der Serviceeinrichtungen

Alle drei Jahre sollen die Serviceeinrichtungen der Hochschule (Beratungsqualität der Fachbereiche, zentrale Bereiche wie Prüfungsamt, Ausstattung der Bibliothek und des Rechenzentrums etc.) durch eine Fragebogenaktion durch die Studierenden bewertet werden.

(2) Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen

Falls bei den Bewertungen Mängel im Service ersichtlich werden, ist bei den Fachbereichen der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Dekans und ansonsten die Leiter der entsprechenden Einrichtungen für die Beseitigung der Mängel, die im Rahmen der zugeteilten Ressourcen möglich sind, verantwortlich. Über die Umsetzung und Ergebnisse der Verbesserungsmaßnahmen soll dem Senat berichtet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2005 in Kraft.

Furtwangen, den 30. Oktober 2004

Prof. Dr. Rainer Scheithauer
(Rektor)